

EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

Stellungnahme 2/2015

*Stellungnahme des EDSB zum Abkommen zwischen
der EU und der Schweiz über den automatischen
Austausch von steuerlichen Informationen*



8. Juli 2015

INHALTSVERZEICHNIS

I. UMSETZUNG DES GLOBALEN STANDARDS FÜR DEN AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH VON FINANZKONTOINFORMATIONEN	3
II. DATENSCHUTZIMPLIKATIONEN DER BESTIMMUNGEN ÜBER DEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH.....	4
<i>II.1 Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen - Identifizierung meldepflichtiger Konten und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten</i>	<i>4</i>
<i>II.2 Zweckbindung bei der Verarbeitung ausgetauschter Informationen.....</i>	<i>6</i>
<i>Verarbeitung steuerlicher Informationen zu anderen Zwecken.....</i>	<i>6</i>
<i>II.3 Rechte der betroffenen Person</i>	<i>7</i>
<i>II.4 Datensicherheit und Aufbewahrungsfrist</i>	<i>7</i>
<i>Maßnahmen im Bereich Datensicherheit</i>	<i>7</i>
<i>Aufbewahrungsfrist für ausgetauschte steuerliche Informationen</i>	<i>8</i>
III. SCHLUSSFOLGERUNG	9

ZUSAMMENFASSUNG

Die EU hat mit der Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino bilaterale Abkommen unterzeichnet oder steht in Verhandlungen über solche Abkommen, mit denen der Austausch finanzieller, steuerlich relevanter Informationen erleichtert und damit das Bankgeheimnis in Steuerangelegenheiten abgeschafft werden soll.

Auf der Grundlage der Bestimmungen des kürzlich mit der Schweiz abgeschlossenen Abkommens („Abkommen“) hat der EDSB beschlossen, den EU-Gesetzgeber aufzufordern, in künftigen ähnlichen bilateralen Abkommen über den automatischen Austausch steuerlicher Informationen Datenschutzgarantien umzusetzen.

Der Hintergrund: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurde von den G20 damit beauftragt, einen einzigen globalen Standard für den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen zu entwickeln, um den automatischen Informationsaustausch als Mittel im Kampf gegen grenzüberschreitenden Steuerbetrug und grenzüberschreitende Steuerhinterziehung durch umfassende Steuertransparenz und Zusammenarbeit zwischen Steuerverwaltungen weltweit zu gewährleisten. Ein solches System wurde von der OECD im Juli 2014 angenommen („globaler Standard“).

Zur Umsetzung des globalen Standards beim Datenaustausch zwischen der EU und der Schweizerischen Eidgenossenschaft enthält das - von den Parteien am 27. Mai 2015 unterzeichnete Abkommen, das an die Stelle eines älteren Abkommens zum gleichen Thema tritt - Abkommen eine Reihe von Bestimmungen über den automatischen Austausch von Steuerinformationen zwischen den betreffenden Steuerbehörden in der Schweiz und in den Mitgliedstaaten.

Eine solche gesteigerte Aufmerksamkeit für Steuerhinterziehung und den automatischen Austausch von Finanzinformationen verlangt nach angemessenen Garantien für Datenschutzrechte.

Die Garantien: Nach Auffassung des EDSB wurden trotz der Datenschutzbestimmungen in Artikel 6 des Abkommens grundlegende Datenschutzgarantien nicht vollständig umgesetzt. Seiner Meinung nach wären insbesondere die folgenden Garantien angebracht gewesen:

- (i) Steuerlich relevante Informationen sollten nur erhoben und ausgetauscht werden, wenn tatsächlich ein Risiko der Steuerhinterziehung besteht;
- (ii) der Zweck der Datenverarbeitung sollte auf die Verfolgung eines legitimen politischen Ziels (also Bekämpfung der Steuerhinterziehung) beschränkt und die Verwendung der Daten zu anderen Zwecken und ohne Unterrichtung der betroffenen Personen verhindert werden;
- (iii) es sollte eine angemessene Information der betroffenen Personen über den Zweck und die Modalitäten der Verarbeitung ihrer Finanzdaten einschließlich der Empfänger ihrer Daten vorgesehen werden;
- (iv) es sollten ausdrückliche Sicherheits- und Datenschutzstandards festgelegt werden, die von den an der Erhebung und dem Austausch steuerlicher Information beteiligten privaten Einrichtungen und Behörden einzuhalten sind;
- (v) es sollte ausdrücklich eine Frist für die Aufbewahrung der ausgetauschten Steuerinformationen und ein Auftrag zu deren Löschung vorgesehen werden, sobald diese Informationen nicht länger zum Zweck der Bekämpfung der Steuerhinterziehung verarbeitet werden.

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

I. UMSETZUNG DES GLOBALEN STANDARDS FÜR DEN AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH VON FINANZKONTOINFORMATIONEN

1. Weltweit wird anerkannt, dass dem automatischen Informationsaustausch als Mittel im Kampf gegen grenzüberschreitenden Steuerbetrug und grenzüberschreitende Steuerhinterziehung durch Gewährleistung umfassender Transparenz in Steuerfragen und Zusammenarbeit zwischen Steuerverwaltungen große Bedeutung zukommt. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurde von den G20 damit beauftragt, einen einzigen globalen Standard für den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen zu entwickeln. Der globale Standard wurde vom OECD-Rat im Juli 2014 veröffentlicht.
2. Um in der EU die Chancengleichheit von Wirtschaftsteilnehmern zu erhalten, wurden mit der Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino Abkommen über Maßnahmen unterzeichnet, die den in der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen¹ festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Zweck dieser Abkommen war es, den Austausch von für Besteuerungszwecke relevanten Finanzinformationen zwischen den zuständigen Behörden der an diesen Abkommen beteiligten Länder zu regeln und zu erleichtern und damit das Bankgeheimnis in Steuerangelegenheiten abzuschaffen.
3. Am 27. Mai 2015 unterzeichnete der Präsident des Rates im Namen der Europäischen Union das Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (nachstehend: „das Abkommen“). Die Billigung des Abschlusses des Abkommens durch das Europäische Parlament steht derzeit noch aus.
4. Um Kosten und Verwaltungsaufwand sowohl für Steuerverwaltungen als auch Wirtschaftsteilnehmer möglichst gering zu halten, soll mit dem Abkommen das bestehende Zinsertragsabkommen mit der Schweiz an in der EU und international erfolgte Entwicklungen beim automatischen Informationsaustausch angepasst werden. Damit wird die Steuertransparenz in Europa verbessert und eine Rechtsgrundlage für die Umsetzung des globalen Standards der OECD beim automatischen Informationsaustausch zwischen der Schweiz und der EU geschaffen.

¹ Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, *ABl. L 157 vom 26.6.2003*, S. 38.

5. Zur Umsetzung des globalen Standards beim Datenaustausch zwischen der EU und der Schweizerischen Eidgenossenschaft enthält das Abkommen eine Reihe von Bestimmungen über den automatischen Austausch von Steuerinformationen zwischen den betroffenen Steuerbehörden in der Schweiz und in den Mitgliedstaaten.
6. Die gesteigerte Aufmerksamkeit für Steuerhinterziehung und den automatischen Austausch von Finanzinformationen verlangt jedoch nach angemessenen Garantien für Datenschutzrechte. Dieser Aspekt ist insofern von zentraler Bedeutung, als die OECD-Regeln für automatischen Informationsaustausch mit den Grundsätzen übereinstimmen, die die US-Rechtsvorschriften zum Thema (US FATCA) vorsehen, die allerdings beim Datenschutz einen anderen Ansatz vertreten².
7. Im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten sei erwähnt, dass das Abkommen in seinem Artikel 6 Bestimmungen über Vertraulichkeit und Datenschutz enthält. Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Kommission eine Angemessenheitsentscheidung³ erlassen hat, der zufolge der in der Schweiz in Kraft befindliche Datenschutzrahmen mit den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutzrichtlinie“) übereinstimmt und somit uneingeschränkt Datenübermittlungen gemäß den Artikeln 25 und 26 dieser Richtlinie zulässt.
8. In der vorliegenden Stellungnahme werden wir eine Reihe von Erwägungen im Wesentlichen zu den Datenschutzimplikationen des Abkommens anstellen, um Orientierungshilfe für zentrale Garantien zu geben, die in bilaterale Abkommen eingebaut werden sollten, die in Zukunft von der EU zum Zweck der Erleichterung des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen abgeschlossen werden.

II. DATENSCHUTZIMPLIKATIONEN DER BESTIMMUNGEN ÜBER DEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

II.1 *Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen - Identifizierung meldepflichtiger Konten und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten*

9. Betroffen vom automatischen Informationsaustausch, der jährlich erfolgt, sind in der Hauptsache *meldepflichtige Konten*, die entweder in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat geführt werden und nach einem Verfahren zur *Erfüllung der Sorgfaltspflicht* (ebenfalls im Abkommen geregelt) identifiziert werden müssen. Ein meldepflichtiges Konto ist ein Konto, bei dem laut Abkommen ein so großes Risiko der Steuerhinterziehung besteht, dass eine Meldepflicht ausgelöst wird. Aufgrund dieser Meldung werden erhebliche Mengen personenbezogener Daten zwischen der Schweiz und EU-Mitgliedstaaten übermittelt und verarbeitet (z. B. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kontoinhabers, Kontensaldo, Betrag an Zinsen, Dividenden und/oder anderen Einkünften aus dem Konto).

² Artikel 29-Datenschutzgruppe, Schreiben vom 18. September 2014 zum Gemeinsamen Berichterstattungsstandard der OECD, abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/other-document/files/2014/20140918_letter_on_oecd_common_reporting_standard.pdf.pdf.

³ Entscheidung 2000/518/EG der Kommission vom 26. Juli 2000, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1415700329280&uri=CELEX:32000D0518>.

10. Wie bereits erwähnt, werden meldepflichtige Konten nicht aufgrund von mit ihnen oder dem Kontoinhaber verbundenen besonderen Gegebenheiten identifiziert, sondern mit Hilfe eines Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, das von Finanzinstituten sowohl in der Schweiz als auch in EU-Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Dieses Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten besteht im Wesentlichen aus einer Suche in elektronischen Datensätzen nach allen elektronisch durchsuchbaren Daten - bei Kontoinhabern, zu deren Ansässigkeit keine Angaben vorliegen -, um Indizien (z. B. Postanschrift, Festnetz- oder Mobiltelefonnummern, erteilte Vollmachten) für die Ansässigkeit eines solchen Kontoinhabers in einem der Staaten zu finden, in denen die Meldepflicht gilt und der Informationsaustausch erfolgt. Wird bei der elektronischen Suche eines der im Abkommen aufgeführten Indizien gefunden, oder tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass ein oder mehrere Indizien dem Konto zugeordnet werden können, muss das meldende Finanzinstitut den Kontoinhaber als steuerlich ansässige Person in jedem Staat betrachten, für den ein Indiz identifiziert wird.
11. In einem Erwägungsgrund des Abkommens heißt es, dass einige Finanzinstitute und Konten, bei denen ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, vom Anwendungsbereich ausgenommen werden sollten. Dessen ungeachtet sollten diesem Erwägungsgrund zufolge allgemein keine Schwellenwerte aufgenommen werden, da diese leicht umgangen werden könnten, indem Konten auf verschiedene Finanzinstitute aufgeteilt werden. Dem Abkommen ist daher nicht eindeutig zu entnehmen, wie solche Institute und Konten, bei denen ein geringes Risiko besteht, identifiziert werden sollten.
12. In Anbetracht der Tatsache, dass die Gegebenheiten, anhand derer ein hohes Risiko der Steuerhinterziehung identifiziert wird - und die die Meldepflichten auslösen -, keineswegs klar sind, dass sich das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten überwiegend auf die Suche in elektronischen Datensätzen stützt, und dass es anscheinend keine angemessenen Kriterien für die Ausnahme von Konten mit geringem Risiko von der Meldepflicht gibt, befürchten wir, dass die im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen über das hinausgehen könnten, was für das Erreichen eines legitimen politischen Ziels (Bekämpfung von Steuerhinterziehung) erforderlich ist und dazu in einem angemessenen Verhältnis steht.
13. Die Beziehung zwischen legitimen politischen Zielen und dem Schutz personenbezogener Daten war auch Thema des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache *Digital Rights Ireland*.⁴ Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs, mit dem die Richtlinie 2006/24/EG für ungültig erklärt wurde (die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung fand auch Anwendung auf Personen, bei denen kein Hinweis darauf vorlag, dass ihr Verhalten in irgendeiner Form, sei es auch nur indirekt oder entfernt, mit einer kriminellen Aktivität in Verbindung stand), gelten Maßnahmen, mit denen eine massive und unterschiedslose Erhebung von Daten eingeführt wird, als nicht verhältnismäßig, wenn mit ihnen nicht die Kategorien von Personen eingeeengt werden, die als einer Straftat Verdächtige von der Maßnahme betroffen sein können.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 8. April 2014, verbundene Rechtssachen C-293/12 und C-594/12.

14. Wir sind daher der Auffassung, dass das Abkommen Bestimmungen und Kriterien enthalten sollte, die die Meldung personenbezogener Daten über Finanzkonten ausdrücklich mit einer möglichen Steuerhinterziehung verknüpfen, und dass Konten, bei denen nur ein geringes Risiko besteht, von der Meldepflicht ausgenommen werden. Solche Kriterien sollten vorab angewandt werden, um zu bestimmen, welche Konten (und welche Informationen) zu melden sind. Erst dann, wenn also feststeht, ob die Meldung zum Zweck der Bekämpfung von Steuerhinterziehung sachdienlich ist oder nicht, könnte die elektronische Suche bei der Bestimmung der Ansässigkeit des Kontoinhabers helfen.

II.2 Zweckbindung bei der Verarbeitung ausgetauschter Informationen

Verarbeitung steuerlicher Informationen zu anderen Zwecken

15. Das Abkommen enthält Bestimmungen, mit denen die Weitergabe und Verwendung der über das automatische Austauschsystem ausgetauschten Informationen einschränkt wird. Hierzu besagt Artikel 6 Absatz 2 (Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten), dass die ausgetauschten Informationen einschließlich personenbezogener Daten nur bei tatsächlichem Bedarf *„nur den Personen oder Behörden (...) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung, Erhebung, Einziehung, Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der Steuern des betreffenden Staates oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Nur die vorgenannten Personen oder Behörden dürfen die Informationen verwenden und zwar nur für die im vorstehenden Satz genannten Zwecke“*.
16. Des Weiteren heißt es in Artikel 6 Absatz 3, dass die ausgetauschten Informationen *für andere Zwecke verwendet werden können, sofern [dies möglich ist] nach dem Recht des die Informationen erteilenden Staates (...) und die zuständige Behörde dieses Staates diese Verwendung genehmigt“*.
17. Wir begrüßen, dass das Abkommen eine Einschränkung der Weitergabe und Verwendung der ausgetauschten Informationen anstrebt, da die Zweckbindung zu den grundlegenden Prinzipien des in der Datenschutzrichtlinie verankerten Datenschutzes gehört. Aus dem gleichen Grund stehen wir jedoch der Möglichkeit kritisch gegenüber, die Informationen für andere Zwecke zu verwenden, sofern dies nach dem Recht des die Informationen erteilenden Staates möglich ist und eine Genehmigung der zuständigen Behörde dieses Staates vorliegt. Unserer Auffassung nach liegt das Problem nicht so sehr darin, dass andere Verwendungen in dem die Informationen erteilenden Staat möglich sind, als vielmehr in der Tatsache, dass in Anwendung dieser Bestimmung andere Verwendungen in dem die Informationen erhaltenden Staat auf eine Weise möglich sind, die individuellen Rechten möglicherweise abträglich ist.
18. In diesem Zusammenhang weist der EDSB darauf hin, dass zu viel Spielraum bei den Zweckbestimmungen die individuellen Rechte auf Schutz personenbezogener Daten einschränkt, da der Zweck der Datenverarbeitung genau beschrieben werden, ausdrücklich erwähnt werden und legitim sein muss und die betroffene Person vorab darüber unterrichtet werden muss. Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken darf nur erfolgen, wenn diese Zwecke mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar sind (Artikel 6 der Datenschutzrichtlinie). Seiner Ansicht nach schränkt Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens die Rechte der Person noch weiter ein, ohne jedoch irgendwelche Garantien

zu bieten (z. B. Vorabinformation der betroffenen Personen über mögliche andere Verwendungen ihrer Daten).⁵

II.3 Rechte der betroffenen Person

19. In Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens heißt es: *„Informationen, die ein Staat (ein Mitgliedstaat oder die Schweiz) einem anderen Staat (der Schweiz beziehungsweise einem Mitgliedstaat) erteilt, können von letzterem an einen dritten Staat (einen anderen Mitgliedstaat) weitergeleitet werden, sofern dies von der zuständigen Behörde des erstgenannten Staates, aus dem die Informationen stammen, vorab genehmigt wurde. Informationen, die ein Mitgliedstaat einem anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage seiner geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung erteilt, können an die Schweiz weitergeleitet werden, sofern dies von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, aus dem die Informationen stammen, vorab genehmigt wurde“*.
20. Da diese Übermittlung personenbezogener Daten entweder zwischen Mitgliedstaaten (die alle der Datenschutzrichtlinie unterliegen) oder an die Schweiz (die Gegenstand einer Angemessenheitsentscheidung der Kommission ist) erfolgt, gehen wir davon aus, dass die Übermittlung im Einklang mit den Artikeln 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie steht. Wir sind jedoch der Auffassung, dass unbedingt zu gewährleisten ist, dass betroffene Personen ordnungsgemäß und rechtzeitig über die Weitergabe und Verwendung ihrer personenbezogene Daten unterrichtet werden, wie in Artikel 10 der Datenschutzrichtlinie verlangt.
21. Im Abkommen hätte daher genau festgelegt werden müssen, dass die betroffene Person über die Datenübermittlung so rechtzeitig zu unterrichten ist, dass sie sich vor dem tatsächlichen Datenaustausch gegebenenfalls noch dagegen wehren kann. Die Informationen sollten die betroffenen Personen zumindest darüber in Kenntnis setzen, dass ihre personenbezogenen Daten an eine für die Bekämpfung der Steuerhinterziehung zuständige Behörde gesandt werden; sie sollten eine Auflistung der übermittelten Datenkategorien und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen enthalten und über das Recht auf Widerspruch und auf Rechtsbehelf informieren.

II.4 Datensicherheit und Aufbewahrungsfrist

Maßnahmen im Bereich Datensicherheit

22. Das Abkommen sieht in Artikel 3 Absatz 5 vor, dass die für den automatischen Austausch von Steuerinformationen zuständigen Behörden sich über ein oder mehrere Datenübertragungsverfahren einschließlich Verschlüsselungsstandards verständigen. Und in Artikel 6 Absatz 4 heißt es: *„Jede zuständige Behörde eines Mitgliedstaats oder der Schweiz wird die andere zuständige Behörde (der Schweiz beziehungsweise des betreffenden Mitgliedstaats) umgehend über alle Verstöße gegen die Vertraulichkeitsvorschriften und jedes Versagen der Schutzvorkehrungen sowie alle daraufhin verhängten Sanktionen und ergriffenen Gegenmaßnahmen unterrichten“*.

⁵ Weitere Hilfestellung hierzu bietet die Artikel 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 3/2013 zum Grundsatz der Zweckbindung (WP 203), abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp203_de.pdf.

23. In Anbetracht der Schutzwürdigkeit steuerlicher Informationen (sie können Auskunft über wertvolle Aspekte und Tätigkeiten von Bürgern geben) begrüßen wir, dass diese Garantien vorgesehen sind. Wir meinen jedoch, dass im Abkommen ausdrücklich die Sicherheitsstandards hätten festgelegt werden müssen, an die sich die am systematischen Datenaustausch beteiligten Behörden (sowohl in der Schweiz als auch in der EU) zu halten haben. Ferner würde ein optimales System von Garantien verlangen, dass Sanktionen verhängt werden, und zwar nicht nur bei Sicherheitsverstößen, sondern auch bei Verstößen gegen die Datenschutzbestimmungen, damit diese Bestimmungen zwingender werden und damit besser greifen.
24. Die Zusammenführung von Technologie und Datenschutz und die Konzeption eines datenschutzfreundlichen Systems von Anfang an - und nicht die Anwendung von Datenschutzvorschriften im Nachhinein - wäre ein Beispiel für den Ansatz *Datenschutz durch Technik*. Dieser Ansatz gehört zu einer Philosophie, die wir unterstützen und die auch in der künftigen Datenschutz-Grundverordnung umgesetzt wird.

Aufbewahrungsfrist für ausgetauschte steuerliche Informationen

25. Bezüglich des zeitlichen Rahmens für die Anwendung des globalen Standards stellen wir fest, dass gemäß dem Abkommen die einschlägigen Informationen für das erste Jahr, das mit Inkrafttreten des Änderungsprotokolls (also des Regelwerks zur Umsetzung des globalen Standards) beginnt, und alle Folgejahre auszutauschen sind; der Austausch erfolgt innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, auf das sie sich beziehen.
26. Auf der einen Seite bekräftigt der Austausch von Informationen über eine bestimmte Anzahl von Konten einmal pro Jahr unsere Ansicht, dass der Informationsaustausch von der Aufdeckung eines tatsächlichen Steuerhinterziehungsriskos unabhängig ist, womit die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme an sich in Frage gestellt ist (diesen Aspekt haben wir zwei Absätze weiter oben angesprochen). Auf der anderen Seite halten wir fest, dass nichts dazu gesagt wird, was passiert, wenn die steuerlichen Informationen erhoben und ausgetauscht wurden; so wird insbesondere keine Aufbewahrungsfrist erwähnt.
27. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Aufbewahrungsfrist für die erhobenen und ausgetauschten personenbezogenen Daten hätte sichergestellt, dass die Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie dies für das Erreichen legitimer politischer Ziele erforderlich ist, und dass sie nach Erreichen dieser Ziele gelöscht werden und damit die Rechte der natürlichen Person wiederhergestellt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre das Ergebnis des massiven und kontinuierlichen Austauschs steuerlicher Informationen über Bürger ein riesiges Archiv, das nur schwer zu kontrollieren und möglicherweise für die Bürger nachteilig wäre.
28. Wir sind daher der Auffassung, dass im Abkommen deutlich hätte angegeben werden müssen, für welchen Zeitraum steuerliche Informationen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung aufbewahrt werden sollten. Ferner hätte ausdrücklich die Löschung dieser Informationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vorgesehen werden müssen.

III. SCHLUSSFOLGERUNG

29. Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen nehmen wir zur Kenntnis, dass die Umsetzung des globalen Standards für die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und damit für die Herstellung von Chancengleichheit für Marktteilnehmer als erforderlich gilt.
30. Dessen ungeachtet sind wir der Auffassung, dass in den Verhandlungen eine Reihe von Korrekturen an dem Abkommen hätte vorgenommen werden müssen, damit Datenschutzanliegen besser Rechnung getragen wird. Jetzt fordern wir den EU-Gesetzgeber auf, Datenschutzgarantien in künftige Maßnahmen zur Umsetzung des Abkommens und in künftige bilaterale Abkommen aufzunehmen, die mit anderen Ländern zu diesem Thema abgeschlossen werden sollen. Ähnliche Abkommen oder künftige Durchführungsmaßnahmen sollten insbesondere
- die Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung gewährleisten, indem die Erhebung und der Austausch steuerlicher Informationen vom tatsächlichen Risiko der Steuerhinterziehung abhängig gemacht werden, und indem Kriterien angewandt werden, mit denen wenig risikobehaftete Konten von der Meldepflicht ausgenommen werden;
 - den Zweck der Datenverarbeitung auf die Verfolgung eines legitimen politischen Ziels (also Bekämpfung der Steuerhinterziehung) beschränken und die Verwendung der Daten zu anderen Zwecken ohne Unterrichtung der betroffenen Personen verhindern;
 - eine angemessene Information der betroffenen Personen (gemäß Artikel 10 der Datenschutzrichtlinie) über den Zweck und die Modalitäten der Verarbeitung ihrer Finanzdaten einschließlich der Empfänger ihrer Daten vorsehen;
 - ausdrückliche Sicherheits- und Datenschutzstandards festlegen, die von den an der Erhebung und dem Austausch steuerlicher Information beteiligten privaten Einrichtungen und Behörden einzuhalten sind (*Datenschutz durch Technik*). Des Weiteren sollten Sanktionen bei Verstößen gegen diese Bestimmungen vorgesehen werden;
 - ausdrücklich eine Frist für die Aufbewahrung der ausgetauschten Steuerinformationen und einen Auftrag zu deren Löschung vorsehen, sobald diese Informationen nicht länger zum Zweck der Bekämpfung der Steuerhinterziehung verarbeitet werden.

Brüssel, 8. Juli 2015

(signed)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter